

EDITORIAL



❖ Trotz seiner schieren Größe und seinem unermesslichen Reichtum an Bodenschätzen liegt der afrikanische Kontinent am Rande unserer Wahrnehmung. Dies mag mit der Geschichte der Kolonialisierung Afrikas zu tun haben, in die sich die europäischen Länder verstrickt hatten, aber auch mit der laufenden Produktion schlechter Nachrichten aus den ehemaligen Kolonien, die den Europäern ein schlechtes Gewissen hervorrufen könnten, falls sie ein solches hätten. Immer wieder gibt es Anstrengungen der Entwicklungsorganisationen, aber auch der Politik, den Problemen der afrikanischen Länder eine ihnen angemessene Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Hier ist vor allem an die Afrika-Reisen und Reden über Afrika des ehemaligen Bundespräsidenten Horst Köhler zu erinnern, der diesen Kontinent sträflich vernachlässigt sah. Deshalb, aber auch im Blick auf die Fußballweltmeisterschaft in Südafrika, hat sich diese Zeitschrift für ein Schwerpunkttheft „Afrika“ entschieden, in dem verschiedene Dimensionen der Probleme afrikanischer Länder von kompetenten Sachverständigen ausgeleuchtet werden.

Geschichte und Kultur dieses Kontinentes können aufgrund des begrenzten Raumes nur angerissen werden. Um aber deutlich zu machen, wie fruchtbar das Studium der Kultur Afrikas und ihrer Geschichte sein kann, soll hier jedoch wenigstens auf die Charta und den Eid von Mandé hingewiesen werden, die im vergangenen Jahr von der UNESCO in die Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurden. Es geht dabei um die Verfassung, die ein afrikanischer König seinem Land zu

Beginn des dreizehnten Jahrhunderts nach einer für ihn erfolgreichen Schlacht gegeben hat. Der Ort der Verfassungsgebung liegt neunzig Kilometer entfernt von Bamako, der Hauptstadt der Republik Mali. Diese Verfassung braucht keinen Vergleich mit der fast gleichzeitig entstandenen englischen Magna Charta aus dem Jahr 1215 zu scheuen. Sie hat noch tiefer und konsequenter über die Freiheit des Menschen und seine Menschenrechte nachgedacht und behandelt die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens, die Gleichstellung von Mann und Frau. Sie gebot Nächstenliebe, Eltern- und Kindesliebe und verbot die Sklaverei. Der Eid, mit dem die Vertreter der Stämme die Verfassung beschwören, hält fest, dass sich das „menschliche Herz, der menschliche Geist von drei Dingen nährt: zu sehen, was er will, zu sagen, was er sagen will, zu tun, was er tun will“ (vergleiche nebenstehende Umschlagseite). Der weitsichtige Verfassungsgeber, König Soundiata Keïta, ist einer der mythischen Gestalten der westafrikanischen Geschichte. Umso bemerkenswerter ist diese Konstitution in einer schriftlosen Gesellschaft, die nur mündlich von Generation zu Generation weitergegeben werden konnte. Sie macht jedenfalls deutlich, dass Menschenrechte in Afrika kein westlicher Import sein müssen, sondern sich auch dort auf einheimische Traditionen berufen und stützen können. ❖

Wolfgang Bergsdorf

Wolfgang Bergsdorf